

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Merkblatt Beraterregistrierung

Merkblatt Beraterregistrierung

Eine von Ihnen durchgeführte Beratung kann nur gefördert werden, wenn Sie die Beratereigenschaft im Sinne der aktuellen Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows erfüllen. Dem antragstellenden Unternehmen wird die Erlaubnis zum Maßnahmebeginn (Inaussichtstellung) erst erteilt, wenn dieser Nachweis erbracht wurde.

Die Beratung ist nur durch Inhaber, Geschäftsführer oder beim Beratungsunternehmen angestellte Beraterinnen bzw. Berater durchzuführen. Beraterinnen bzw. Berater können in diesem Förderprogramm nicht als freie Mitarbeiter für ein Beratungsunternehmen tätig werden. Sie müssen als eigenständiges Beratungsunternehmen selbst registriert sein und auf eigene Rechnung tätig werden.

I. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Beratereigenschaft nach der aktuellen Richtlinie ist, dass das Beratungsunternehmen

- selbstständig ist;
- den überwiegenden Geschäftszweck (mehr als 50 % des Gesamtumsatzes) auf die entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet hat;
- ein geeignetes Qualitätssicherungsinstrument eingeführt hat und auch lebt;
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, insbesondere eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung, gewährleistet.

Inhaber, Geschäftsführer sowie alle eingesetzten, angestellten Beraterinnen bzw. Berater des Beratungsunternehmens müssen

- über die erforderliche Befähigung verfügen und
- die notwendige Zuverlässigkeit besitzen.

II. Nachweise

Zum Nachweis der Beratereigenschaft müssen Sie unter www.bafa.de/unb-reg ein Profil anlegen und die nachfolgend genannten Unterlagen hochladen:

1. Beratererklärung (www.bafa.de/unb-be)

Die Beratererklärung ist von **allen** Inhabern/Geschäftsführern des Beratungsunternehmens zu unterzeichnen.

Alle im Beratungsunternehmen angestellten Beraterinnen bzw. Berater, die an der Durchführung der Beratungen beteiligt sind, müssen namentlich benannt werden.

Die Erklärung ist alle zwei Jahre beginnend ab dem Zeitpunkt der letzten Freischaltung des Beraterprofils durch das BAFA im jeweils aktuellen Stand von allen Inhabern/Geschäftsführern des Beratungsunternehmens unaufgefordert einzureichen.

In der Erklärung sind die Unternehmensbeteiligungen darzulegen.

Darüber hinaus ist die Umsatzverteilung der letzten 12 Monate aufzuschlüsseln und nachvollziehbar darzustellen. Sollte noch kein Umsatz vorhanden sein, ist nach kaufmännischer Sorgfalt zu schätzen. Die Schätzung ist nach Ablauf von 12 Monaten den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und im Beraterprofil darzustellen.

2. Lebenslauf

Es ist ein aktueller und unterzeichneter Lebenslauf von den Inhabern/Geschäftsführern des Beratungsunternehmens sowie von den jeweiligen im Beratungsunternehmen angestellten Beraterinnen bzw. Beratern vorzulegen.

3. Nachweis der selbständigen Tätigkeit

Die selbständige Tätigkeit muss bei Gewerbetreibenden durch einen aktuellen Handels- bzw. Gewerberegisterauszug nachgewiesen werden. Freiberuflich Tätige müssen eine Bestätigung des zuständigen Finanzamtes zur Selbständigkeit vorlegen. Der Nachweis der selbständigen Tätigkeit ist unaufgefordert alle zwei Jahre ab der letzten Freischaltung vorzulegen.

4. Nachweis über das von dem Beratungsunternehmen eingeführte Qualitätssicherungssystem (siehe hierzu gesondertes Merkblatt unter www.bafa.de/unb-qm)

Das Qualitätssicherungssystem muss den Hinweis enthalten, dass die entwickelten Standards für alle im Beratungsunternehmen angestellten Beraterinnen bzw. Beratern gelten und sich diese danach orientieren.

Der Nachweis gilt längstens für zwei Jahre ab der letzten Freischaltung und muss nach Ablauf dieses Zeitraums erneut und aktualisiert unaufgefordert eingereicht werden.

Im Rahmen eines selbst erstellten Qualitätsmanagementnachweises muss bei der Aktualisierung insbesondere auf die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse des jeweiligen Beratungsunternehmens eingegangen werden.

III. Ausschlussgründe

Beraterin oder Berater im Sinne der Rahmenrichtlinie können nicht sein:

- Personen oder Unternehmen, welche selbst einen Zuschuss im Rahmen des Förderprogramms beantragt haben.
- Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Religionsgemeinschaften. Dies gilt auch, wenn hier nur ein Beteiligungsverhältnis zum Beratungsunternehmen besteht.
- Personen oder Unternehmen, die für ihre Tätigkeit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.
- Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereinen, Stiftungen oder studentische Unternehmensberatungen, sofern sie nicht über einen wirtschaftlich organisierten Teilbetrieb im Sinne von Nr. IV 4.2.1 der Richtlinie verfügen.
- Inhaber/innen, Gesellschafter/innen oder Mitarbeiter/innen des beratenen Unternehmens oder eines mit dem beratenen Unternehmen verbundenen Unternehmens.
- Angehörige (im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Geschäftsführer oder Inhaber des beratenen Unternehmens.
- Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dasselbe gilt für Beraterinnen und Berater – sofern sie eine juristische Person sind – für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist.

In folgenden Fällen kann die Freischaltung aufgehoben werden:

- Keine rechtzeitige Vorlage aktualisierter Unterlagen (siehe oben Nrn. 1, 3, und 4 sowie gegebenenfalls Nr. 2).
- Fehlende Aktivität des Beratungsunternehmens (innerhalb eines Jahres ab Beginn der Registrierung werden keine Anträge auf Förderung durchgeführter Beratungen gestellt).
- Nicht richtlinienkonformes Verhalten wie z.B.:

Innerhalb eines Jahres wurden mehr als 25 % (mindestens jedoch drei) der eingereichten Anträge aus Gründen abgelehnt, die das Beratungsunternehmen zu vertreten hat.

Werbemaßnahmen mit der Behauptung, dass die Beraterin bzw. der Berater vom BAFA zertifiziert, akkreditiert, autorisiert o.ä. sei.

Die Zusicherung, dass durchgeführte Beratungen von der Bewilligungsbehörde gefördert werden.

Teil- oder Vollfinanzierung der Beratungskosten durch das Beratungsunternehmen selbst oder mit diesem verbundenen Dritten.

IV. Verfahren

Das BAFA prüft anhand der o.g. Unterlagen das Vorliegen der Beratereigenschaft. Ist diese gegeben, schaltet das BAFA Ihr Profil frei. Sie können dies in Ihrem Profil einsehen. Erst nach Freischaltung erhält das antragstellende Unternehmen die Erlaubnis mit der Beratung durch Sie zu beginnen.

Ergeben sich bei den für die Beratereigenschaft maßgeblichen Kriterien Änderungen, kann das BAFA die Freischaltung mit der Folge aufheben, dass keine Zuschüsse für von Ihnen durchgeführte Beratungen bewilligt bzw. ausgezahlt werden. Auch die Aufhebung der Freischaltung können Sie in Ihrem Profil einsehen. Die Ausschlussgründe gelten sowohl für die Inhaber bzw. Geschäftsführer des Beratungsunternehmens als auch für die im Beratungsunternehmen angestellten Beraterinnen bzw. Berater.

Die mit diesem Merkblatt veröffentlichten Regelungen gelten für alle ab dem 1. Januar 2021 von KMU gestellten Beratungsanträge.

Bitte beachten Sie, neben den weiteren zum Förderprogramm veröffentlichten Merkblättern, insbesondere das Merkblatt Beratung / Beratungsbericht.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 413

E-Mail: foerderung@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908- 1570

Fax: +49(0)6196 908-1800

Stand

12.11.2020

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.